

Im Mai 2012

# Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

## Steuerfreie Überlassung von Smartphones, Tablets und Software durch den Arbeitgeber

Bislang war die kostenlose oder verbilligte **Privatnutzung von Software** nur dann steuerfrei, wenn sie auf einem **betrieblichen** PC des Arbeitgebers installiert war. Durch das „Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes und von steuerlichen Vorschriften“, dem der Bundesrat am 30.3.2012 zugestimmt hat, ist nunmehr unbeachtlich, ob der Arbeitnehmer die Software auf einem betrieblichen oder einem privaten PC einsetzt.

Durch die neu gefasste Vorschrift sind zur privaten Nutzung überlassene **Systemprogramme** (z.B. Betriebssystem, Virens Scanner, Browser) und **Anwendungsprogramme** steuerfrei, wenn der Arbeitgeber sie auch in seinem Betrieb einsetzt. Computerspiele sind somit regelmäßig nicht steuerfrei.

Praxisrelevant ist die Neuregelung insbesondere im Rahmen sogenannter **Home Use Programme**, bei denen der Arbeitgeber mit einem Softwareanbieter eine Volumenlizenzvereinbarung abschließt, die auch für den Arbeitnehmer eine private Nutzung der Software auf dem privaten PC ermöglicht.

Auch die steuerfreie Privatnutzung betrieblicher PC und Telekommunikationsgeräte nebst Zubehör wurde infolge der technischen Entwicklung angepasst. So wurde der Begriff „Personalcomputer“ durch „**Datenverarbeitungsgerät**“ ersetzt. Dadurch ist nunmehr klargestellt,

dass auch die Überlassung von **Smartphones und Tablets** steuerfrei ist.

**Wichtig:** Die Gesetzesänderung gilt rückwirkend **in allen offenen Fällen ab dem Jahr 2000**, dem Jahr der Einführung der Steuerbefreiungsvorschrift.

### Weiterführende Hinweise

Liegt eine Überlassung durch den Arbeitgeber vor, sind auch die vom Arbeitgeber getragenen **laufenden Aufwendungen** steuerfrei. Auf das Verhältnis der beruflichen zur privaten Nutzung kommt es nicht an.

Sofern der Arbeitgeber einen PC unentgeltlich oder verbilligt **übereignet**, kann dieser geldwerte Vorteil **pauschal** mit 25 % versteuert werden.

*Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes und von steuerlichen Vorschriften, BR-Drs. 114/12 (B) vom 30.3.2012*

### Zahlungs-/Abgabetermin

bei **Barzahlung**

für den Termin 11.6.2012 = 11.6.2012  
für den Termin 10.7.2012 = 10.7.2012  
für den Termin 10.8.2012 = 10.8.2012  
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 11.6.2012 = 11.6.2012  
(EStVz, KStVz)

für den Termin 15.8.2012\* = 15.8.2012\*  
(GewStVz, GrundStVz)

bei **Scheckzahlung**

muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

### Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**

für den Termin 11.6.2012 = 14.6.2012  
für den Termin 10.7.2012 = 13.7.2012  
für den Termin 10.8.2012 = 13.8.2012  
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 11.6.2012 = 14.6.2012  
(EStVz, KStVz)

für den Termin 15.8.2012\* = 20.8.2012  
(GewStVz, GrundStVz)

\* In Bayern (bei Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung) und im Saarland jeweils einen Tag später.

### Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

3/11	8/11	11/11	3/12
+ 2,1 %	+ 2,4 %	+ 2,4 %	+ 2,1 %

## Für Unternehmer

### Aufbewahrungspflichten: Zur Archivierung von Rechnungen und Lieferscheinen auf CDs

Allein mit der Aufbewahrung einer Archivierungs-CD, die anhand der Daten des Lieferanten erstellt worden ist, erfüllt der Kunde seine **gesetzlichen Aufbewahrungspflichten** nicht. Damit verneint das Bayerische Landesamt für Steuern Anfragen aus der Praxis, ob Lieferanten anhand ihrer eigenen Unterlagen **Archivierungs-CDs für ihre Kunden** erstellen können, sodass die Kunden auf die Aufbewahrung der Tagesrechnungen und ggf. auch Lieferscheine verzichten können. Die Archivierungs-CD gibt nämlich nicht die Originale des aufbewahrungspflichtigen Kunden wieder, sondern **Unterlagen eines Dritten**.

Papierrechnungen können auch als Wiedergabe auf einem Bildträger oder anderen Datenträger aufbewahrt werden, wenn dies den **Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung** entspricht. Dies setzt u.a. voraus, dass die Wiedergabe bildlich mit dem Original-Eingangsdokument übereinstimmt. Dabei müssen alle auf dem **Original** angebrachten Vermerke (Eingangsstempel, Sicht- und Kontrollvermerke, Korrekturen, Kontierungen etc.) erhalten bleiben.

Nach Ansicht des Bayerischen Landesamts für Steuern kann die aufzubewah-

rende Unterlage **nur der Lieferschein oder die Rechnung** sein, die dem Kunden zeitnah mit der jeweiligen Lieferung im Original zugegangen ist – und zwar unabhängig davon, ob der Kunde auf dieser empfangenen Unterlage tatsächlich Vermerke angebracht hat.

**Hinweis:** Darüber hinaus ist zu beachten, dass der **Vorsteuerabzug** voraussetzt, dass der Steuerpflichtige im Besitz der Originalrechnung ist.

*Bayerisches Landesamt für Steuern vom 13.2.2012, Az. S 0317.1.1-4/1 St42*

## Für GmbH-Gesellschafter

### Verlustverrechnung bei unterjährigem Beteiligungsverkauf zulässig

Kapitalgesellschaften können Verlustvorträge grundsätzlich nicht mehr nutzen, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 50 % des Anteilsbesitzes auf einen Erwerber übergehen (quotaler Untergang bei über 25 % bis 50 %). Erfolgt der **schädliche Beteiligungserwerb** indes **während des laufenden Wirtschaftsjahrs**, kann ein bis zu diesem Zeitpunkt erzielter Gewinn mit dem bisher noch nicht genutzten Verlust verrechnet werden. Mit diesem Urteilstenor widerspricht der Bundesfinanzhof der Auffassung der Finanzverwaltung.

**Beispiel:** Zum 31.12.2010 verfügt die A-GmbH über einen Verlustvortrag in Höhe von 100.000 EUR. Am 30.9.2011 veräußert der Alleingesellschafter A seine Anteile an den neuen Gesellschafter B. Der auf den 30.9.2011 aufgestellte **Zwischenabschluss** weist einen Gewinn von 100.000 EUR aus.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung soll der Gewinn bereits dem neuen Anteilseigner **wirtschaftlich** zuzurechnen sein. Diese Sichtweise hat zur Folge, dass der Verlustvortrag von 100.000 EUR vollständig untergeht und A den Gewinn voll versteuern muss.

Nach der aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs wird der bisher nicht ausgeglichene Verlust (Verlustvortrag) in der Höhe eines bis zum schädlichen Beteiligungserwerb erzielten Gewinns gerade nicht für das neue, sondern noch

für das **alte wirtschaftliche Engagement** genutzt. Diesem Grundgedanken entspricht auch die unstreitige Praxis, bis zum schädlichen Beteiligungserwerb erwirtschaftete negative Einkünfte in die **Verlustabzugsbeschränkung** einzubeziehen.

**Fazit:** Infolge der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kann A den Verlustvortrag mit seinem Gewinn verrechnen.

**Hinweis:** Inwieweit es überhaupt zulässig ist, dass ein Gesellschafterwechsel bei einer Kapitalgesellschaft dazu führt, dass Verluste vollständig oder teilweise verloren gehen, wird bald das **Bundesverfassungsgericht** klären müssen. Den Richtern liegt zu dieser Frage nämlich eine **Verfassungsbeschwerde** vor.

*BFH-Urteil vom 30.11.2011, Az. I R 14/11, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 120687; BVerfG unter Az. 2 BvL 6/11*

## Für Kapitalanleger

### Unbestimmte Zinsklausel: Bank soll über 230.000 EUR zurückzahlen

Wird in einem Darlehensvertrag ein **variabler Zinssatz** vereinbart, muss die Bank die **konkreten Voraussetzungen** angeben, nach denen der variable Zinssatz geändert werden kann. Ist dies nicht der Fall, kann der geschuldete Vertragszins auf den gesetzlichen Zinssatz oder sogar darunter vermindert werden. Dies hat das Landgericht Duisburg zu einem **Zinscap-Darlehen** entschieden.

**Die Folge im Urteilsfall:** Die Deutsche Apotheker- und Ärztekbank soll einem Apotheker zu viel berechnete Zinsen und Gebühren in Höhe von mehr als 230.000 EUR zurückzahlen.

**Hinweis:** Obwohl das Urteil noch nicht rechtskräftig ist – die Bank hat Berufung eingelegt – hat es für Darlehensnehmer mit vergleichbaren Vereinbarungen nicht zuletzt wegen einer **etwaigen Verjährung** erhebliche Relevanz.

## Zum Hintergrund

Unter dem Namen „Zinscap-Darlehen“ bieten Banken zum Teil **variabel verzinsliche Investitionsdarlehen** an. Die Banken passen die Zinssätze dieser Darlehen in der Regel viertel- bzw. halbjährlich an die **Zinsen des Geldmarktes** an. Um den Darlehensnehmer vor steigenden Zinsen zu schützen, wird in dem Darlehensvertrag ein **Cap** eingebaut. Dieser Cap stellt eine Obergrenze dar, bis zu der die Zinsen im äußersten Fall ansteigen können. Diesen Cap gibt es allerdings auch in der umgekehrten Richtung mit einer Untergrenze bei stark fallenden Zinsen.

*LG Duisburg, Urteil vom 1.12.2011, Az. 1 O 124/11, Rev. OLG Düsseldorf, Az. I-17 U 197/11, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 120253*

## Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

### Kostenlose Broschüre rund um den Minijob

Die Minijob-Zentrale informiert in einer ausführlichen Broschüre über die gesetzlichen Regelungen rund um das Thema **Minijobs im gewerblichen Bereich**. Die Broschüre kann unter [www.iww.de/sl136](http://www.iww.de/sl136) kostenlos heruntergeladen werden.

### Für alle Steuerpflichtigen

## Längere Einspruchsfrist, wenn Hinweis auf Einspruchsmöglichkeit per E-Mail fehlt?

**E**in aktuelles Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen lässt sich wie folgt auf den Punkt bringen: Steht auf dem Steuerbescheid eine E-Mail-Adresse, erklärt sich das Finanzamt bereit, Einsprüche elektronisch entgegenzunehmen. In der **Rechtsbehelfsbelehrung** ist darauf hinzuweisen, dass der Einspruch auch per E-Mail eingelegt werden kann. Fehlt dieser Hinweis, ist die Rechtsbehelfsbelehrung unvollständig mit der Folge, dass sich die **Einspruchsfrist** von einem Monat **auf ein Jahr verlängert**.

Vielfach enthält die am Ende des Bescheids stehende Rechtsbehelfsbelehrung nur den Satz, dass der Einspruch schriftlich beim Finanzamt einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären ist. Nach Ansicht des Finanzgerichts Niedersachsen ist eine E-Mail aber **keine Unterform der Schriftform**, sodass eine Rechtsbehelfsbelehrung ohne den Hinweis auf die elektronische Übermittlung unvollständig ist.

Ob vermeintlich bestandskräftige Steuerfestsetzungen in diesen Fällen noch geändert werden können, bleibt abzuwarten. Vor dem Bundesfinanzhof ist nämlich die **Revision anhängig**.

FG Niedersachsen, Urteil vom 24.11.2011, Az. 10 K 275/11, Rev. BFH Az. X R 2/12, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 120753; Bund der Steuerzahler, Meldung vom 20.2.2012

### Für Arbeitgeber

## Steuerliche Behandlung von Schulprojekten

**B**ei Schulprojekten, wie „Der Soziale Tag“, arbeiten Schüler einen Tag in Unternehmen oder Privathaushalten. Aus Vereinfachungsgründen können die gespendeten Gehälter beim Arbeitslohn außer Ansatz bleiben. Die Vergütungen, die **nicht dem Lohnsteuerabzug** unterliegen, sind von den Arbeitgebern an die jeweilige Einrichtung zu überweisen. Darauf haben sich die obersten Finanzbehörden der Länder verständigt.

Da die Vergütungen nicht als Spende berücksichtigt werden dürfen, müssen die Vereine sicherstellen, dass **keine Spendenbestätigungen** ausgestellt werden.

OFD Magdeburg vom 12.1.2012, Az. S 2332 - 81 - St 225, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 121037

### Für alle Steuerpflichtigen

## Fahrtkosten sind bei einem Vollzeitstudium in voller Höhe abzugsfähig

**U**nter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof in zwei Urteilen entschieden, dass Fahrten zwischen der Wohnung und einer **vollzeitig besuchten Bildungseinrichtung** in voller Höhe (**wie Dienstreisen**) und nicht nur beschränkt in Höhe der Entfernungspauschale als Werbungskosten abgezogen werden können.

Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte sind nur beschränkt, nämlich in Höhe der **Entfernungspauschale** von 0,30 EUR je Entfernungskilometer als Werbungskosten abziehbar. Als **regelmäßige Arbeitsstätte** hat der Bundesfinanzhof bislang auch Bildungseinrichtungen (z.B. Universitäten) angesehen, wenn diese über einen längeren Zeitraum zum Zwecke eines **Vollzeitunterrichts** aufgesucht werden. Somit waren Fahrtkosten im Rahmen einer Ausbildung nur beschränkt abzugsfähig.

### Bundesfinanzhof ändert seine Rechtsprechung

Hieran hält der Bundesfinanzhof nicht mehr fest: Auch wenn die berufliche Aus- oder Fortbildung die **volle Arbeitszeit** des Steuerpflichtigen in Anspruch nimmt und sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, ist eine Bildungsmaßnahme regelmäßig vorübergehend und **nicht auf Dauer angelegt**.

### Zwei Kläger erfolgreich

Dementsprechend hat der Bundesfinanzhof die Fahrtkosten einer Studentin zur Universität im Rahmen eines **Zweitstudiums** als vorweggenommene Werbungskosten zum Abzug zugelassen. Ebenfalls in tatsächlicher Höhe be-

rücksichtigt wurden die Aufwendungen eines Zeitsoldaten für Fahrten zur Ausbildungsstätte, die bei einer **vollzeitigen Berufsförderungsmaßnahme** angefallen waren.

**Hinweis:** Aufwendungen für Dienstreisen können – auch bei Inanspruchnahme der Kilometerpauschale von **0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer** – allerdings nur berücksichtigt werden, wenn der Steuerpflichtige den Fahrtaufwand tatsächlich getragen hat. Bei Anwendung der Entfernungspauschale kommt es darauf nicht an.

### Erstausbildung: Werbungskosten oder Sonderausgaben?

Aufwendungen für die **erstmalige Berufsausbildung** oder für ein **Erststudium**, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, sind keine Werbungskosten, sondern nur **Sonderausgaben**, wenn die Berufsausbildung oder das Erststudium nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden. Ob diese **rückwirkend** eingeführte Gesetzesänderung rechtens ist – entsprechende Verfahren sind anhängig – brauchte der Bundesfinanzhof vorliegend nicht zu entscheiden. In beiden Streitfällen war nämlich eine berufliche Erstausbildung vorangegangen.

BFH-Urteil vom 9.2.2012, Az. VI R 42/11, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 121003; BFH-Urteil vom 9.2.2012, Az. VI R 44/10, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 121004

### Für Unternehmer

## Bundesanzeiger seit April nur noch im Internet

**D**ie gedruckte Ausgabe des Bundesanzeigers wurde zum 31.3.2012 endgültig eingestellt. Dadurch sind alle bisher noch im gedruckten Bundesanzeiger vorgenommenen Veröffentlichungen **seit April 2012 elektronisch** im Bundesanzeiger zu publizieren.

Der elektronische Bundesanzeiger wird einheitlich für alle bisher schon dort publizierten Informationen und die bisher noch in Print vorgenommenen Veröffentlichungen unter dem **Namen „Bundesanzeiger“** weitergeführt.

**Hinweis:** Alle ab April vorgenommenen Verkündungen, Bekanntmachungen,

Hinweise, Ausschreibungen und sonstigen Veröffentlichungen sind kostenlos unter [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de) abrufbar.

Gesetz zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen sowie der Zivilprozessordnung, des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung, BGBl I 2011, 3044; Bundesanzeiger, Mitteilung vom 15.3.2012

## Für Unternehmer

### Umsatzsteuer-Bemessungsgrundlage ist erst nach Rückgewähr der Anzahlung zu korrigieren

Die Umsatzsteuer und der Vorsteuerabzug aus einer **geleisteten Anzahlung** sind wieder zu korrigieren, wenn es letztlich nicht zur Ausführung der mit der Anzahlung verknüpften Leistung gekommen ist. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, der das Bundesfinanzministerium nun ausdrücklich gefolgt ist, ergibt sich die Umsatzsteuer- und Vorsteuerkorrektur allerdings nicht bereits bei Abschluss der Vereinbarung, sondern erst **bei tatsächlichem Zahlungsrückfluss**.

Dass diese neue Sichtweise durchaus **nachteilige Folgen** haben kann, verdeutlicht eine jüngst veröffentlichte Entscheidung des Bundesfinanzhofs:

Im dortigen Verfahren hatte eine **Fluggesellschaft** den Ticketpreis bei nicht in Anspruch genommenen Inlandsflügen unter Verweis auf eine Klausel in ihren Geschäftsbedingungen nicht erstattet. Die Fluggesellschaft war insofern von umsatzsteuerlich **unbeachtlichem Schadenersatz** ausgegangen. Nach Meinung des Bundesfinanzhofs hingegen lag eine steuerpflichtige Anzahlung vor,

die – mangels Rückzahlung – bei der Fluggesellschaft nicht korrigiert werden konnte und somit dauerhaft der Umsatzbesteuerung unterliegt.

**Hinweis:** Auch in Fällen, in denen eine **bereits vollzogene und bezahlte Warenlieferung** rückgängig gemacht wird, darf die Korrektur erst in dem Voranmeldungszeitraum erfolgen, in dem das Entgelt wieder zurückgewährt wird.

*BMF-Schreiben vom 9.12.2011, Az. IV D 2 - S 7333/11/10001, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 114193; BFH-Urteil vom 15.9.2011, Az. V R 36/09, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 114195*

## Für alle Steuerpflichtigen

### Zuschuss von 330 EUR für die Nachrüstung von Diesel-Pkw mit Rußpartikelfilter in 2012

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) weist darauf hin, dass es für die Nachrüstung mit Rußpartikelfiltern in Diesel-Pkw im Jahr 2012 (wieder) einen **staatlichen Zuschuss von 330 EUR** gibt.

Förderfähig ist die Nachrüstung in Pkw, die erstmalig vor dem 1.1.2007 zugelassen wurden, sowie in leichten Nutzfahrzeugen bis 3,5 Tonnen mit Erstzulassung vor dem 17.12.2009. Der Partikelfilter muss **im Jahr 2012 eingebaut** werden. Zuvor durchgeführte Nachrüstungen sind nicht förderfähig.

Die Zuwendungsbescheide werden in der **Reihenfolge des Eingangs** der Antragsunterlagen erteilt. Die verfügbaren

Mittel reichen für rund 90.000 Nachrüstungen; rund 36.300 Anträge wurden bereits gestellt (Stand 27.3.2012).

**Hinweis:** Anträge können seit Februar elektronisch gestellt werden. Alle wichtigen Informationen erhalten Sie unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de), Rubriken „Weitere Aufgaben“ und „Partikelminderungssysteme“.

*BAFA, Meldung vom 24.1.2012, „Förderung von Rußpartikelfiltern – Antragstellung ab 1. Februar beim BAFA möglich“*

## Für Eltern

### Berechnung des Elterngelds: Einmalige Einnahmen und Tantiemen bleiben außen vor

Das 13. Monatsgehalt und Tantiemen sind nach einer Entscheidung des Landesozialgerichts Baden-Württemberg bei der Berechnung des Elterngelds nicht zu berücksichtigen.

Nach Ansicht der Richter prägen **einmalige Einnahmen** (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, 13. und 14. Monatsgehälter und Erfolgsbeteiligungen) die **wirtschaftlichen Verhältnisse** der Eltern nicht mit der gleichen Nachhaltigkeit,

wie die monatlichen Einnahmen aus der Erwerbstätigkeit. Infolgedessen sei es zulässig, dass sie bei der Einkommensermittlung unberücksichtigt bleiben.

*LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 24.10.2011, Az. L 11 EG 1929/10, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 120763*

## Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

### Kostenlose Mahlzeit für Betreuer in Kinderheimen ist kein Arbeitslohn

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein hat entschieden, dass die unentgeltliche Gestellung von Mahlzeiten an Betreuer eines Kinderheims kein Arbeitslohn ist, wenn der Vorteil **im überwiegenden Arbeitgeberinteresse** gewährt wird.

Im entschiedenen Fall hatte sich das Finanzamt auf den Standpunkt gestellt, dass das den Betreuern während der gemeinsamen Mahlzeiten mit den betreuten Kindern unentgeltlich gewährte Essen einen **lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil** darstelle.

#### Überwiegendes Arbeitgeberinteresse

Dem folgte das Finanzgericht Schleswig-Holstein jedoch nicht, da es sich nicht um eine Entlohnung, sondern lediglich um eine notwendige Begleiterscheinung **betriebsfunktionaler Zielsetzung** handelte.

Folgende Punkte sprachen im Streitfall für ein überwiegendes Arbeitgeberinteresse:

- Es bestand eine **arbeitsvertragliche Weisung** zur Teilnahme an den Mahlzeiten.
- Die gemeinsame Einnahme der Mahlzeiten mit den Kindern war Teil eines **pädagogischen Konzepts**.
- Die Betreuer sollten die Kinder während der Essenseinnahme überwachen und ihnen durch ihre **Vorbildfunktion** Tischsitten nahebringen.

#### Auch kein Arbeitslohn für Erzieher/innen im Kindergarten

Ein überwiegendes Arbeitgeberinteresse kann auch dann vorliegen, wenn ein **Arbeitnehmer eines Kindergartens** in der Gruppenbetreuung eingesetzt ist und das Essen gemeinsam mit den Kindern einnimmt, so das Finanzgericht Niedersachsen in einem Urteil aus dem Jahr 2009.

*FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 23.1.2012, Az. 5 K 64/11, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 120640; FG Niedersachsen, Urteil vom 19.2.2009, Az. 11 K 384/07, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 101695*



## Für Unternehmer

### Bewirtung: Konkreter Anlass ist anzugeben

Der (teilweise) Betriebsausgabenabzug von Bewirtungsaufwendungen setzt den Nachweis der **konkreten betrieblichen Veranlassung** voraus. Es reicht nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg somit nicht aus, lediglich die Namen und die Funktion der bewirteten Personen aufzuführen.

Im entschiedenen Fall wurden Bewirtungsaufwendungen geltend gemacht, ohne den konkreten Anlass der Bewirtung zu benennen. Auf den **Bewirtungsbelegen** waren vielmehr die Namen der bewirteten Personen und ein Hinweis auf deren berufliche oder geschäftliche Tätigkeit vermerkt. So wurde z.B. bei einer Besprechung mit dem Steuerberater der GmbH „B, Steuerberater“ angegeben. Demzufolge versagte das Finanzamt die Anerkennung der Bewirtungsaufwendungen sowie den darauf entfallenden **Vorsteuerabzug** – zu Recht, wie das Finanzgericht befand.

#### Nachweiserfordernisse

Zum **Nachweis** der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen hat der Steuerpflichtige schriftlich folgende Angaben zu machen:

- Ort und Tag der Bewirtung,
- Teilnehmer,
- Anlass der Bewirtung sowie
- die Höhe der Aufwendungen.

Hat die Bewirtung in einer **Gaststätte** stattgefunden, so genügen Angaben zu dem Anlass und den Teilnehmern der Bewirtung; die Rechnung über die Bewirtung ist beizufügen.

**Hinweis:** Wenn der Gesamtbetrag der Rechnung **150 EUR übersteigt**, muss die Rechnung auch den Namen des bewirtenden Steuerpflichtigen enthalten.

Zum Nachweis der betrieblichen Veranlassung müssen die Angaben zum Anlass der Bewirtung den Zusammenhang mit einem geschäftlichen Vorgang oder einer Geschäftsbeziehung erkennen lassen. **Allgemein gehaltene Angaben** wie Arbeitsgespräch, Infogespräch, Hintergrundgespräch, Geschäftsessen oder Kontaktpflege reichen hierfür nicht aus.

*FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11.5.2011, Az. 12 K 12209/10, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 120693*

## Für Arbeitnehmer

### Pendlerpauschale: Längerer Weg zur Arbeit kann auch ohne Zeitersparnis zu berücksichtigen sein

Bekanntlich ist der kürzeste Weg zur Arbeit nicht immer auch der schnellste. Das Finanzamt berücksichtigte den längeren Weg bei der Bestimmung der Entfernungspauschale bislang allerdings nur bei einer **Zeitersparnis** von mindestens 20 Minuten. Dieser Handhabung hat der Bundesfinanzhof nun aber eine Absage erteilt und entschieden, dass nicht nur auf eine Zeitersparnis, sondern vielmehr auf die **Verkehrsumstände im Einzelfall** abzustellen ist.

#### Zum Hintergrund

Mit der Entfernungspauschale werden Kosten für die Fahrten zwischen Wohnung und der täglichen Arbeitsstätte in Höhe von **0,30 EUR je Entfernungskilometer** abgegolten.

Grundsätzlich ist für die Entfernungspauschale die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte maßgebend. Eine andere als die kürzeste Straßenverbindung kann jedoch zugrunde gelegt werden, wenn diese **„offensichtlich verkehrsgünstiger“** ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig benutzt wird.

#### Verkehrsumstände des Einzelfalls

Ist bei einer längeren Strecke nur eine **Fahrzeitverkürzung von unter 10 %** zu erwarten, spricht viel dafür, dass diese minimale Zeitersparnis allein für einen verständigen Verkehrsteilnehmer keinen ausschlaggebenden Anreiz darstellen dürfte, eine abweichende Route zu wählen, so der Bundesfinanzhof.

## Für alle Steuerpflichtigen

### Adoptionskosten sind keine außergewöhnlichen Belastungen

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat entschieden, dass die Kosten für die Adoption eines Kindes **keine außergewöhnlichen Belastungen** sind.

Im Streitfall konnten die Steuerpflichtigen aus Gründen der primären Sterilität **keine Kinder zeugen**. Künstliche Befruchtungsmethoden lehnten sie aus ethischen und gesundheitlichen Gründen ab.

Da nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs die Kosten für eine heterologe **künstliche Befruchtung als außergewöhnliche Belastungen** steuerlich abzugsfähig sind, müsse das auch für Adoptionskosten gelten, so die Argumentation der Steuerpflichtigen.

Das **Merkmal der Verkehrsgünstigkeit** beinhaltet aber auch andere Umstände als eine Zeitersparnis. So kann eine Straßenverbindung auch dann offensichtlich verkehrsgünstiger sein als die kürzeste Verbindung, wenn sich dies z.B. aus der **Streckenführung oder der Schaltung von Ampeln** ergibt.

Schlussendlich kann eine Straßenverbindung selbst dann offensichtlich verkehrsgünstiger sein, wenn nur eine **relativ geringe oder gar keine Zeitersparnis** zu erwarten ist.

#### Nur die tatsächlich benutzte Straßenverbindung zählt

In einer weiteren Entscheidung hat der Bundesfinanzhof klargestellt, dass nur die **tatsächlich benutzte Straßenverbindung** in Betracht kommt.

Eine nur mögliche, aber nicht benutzte Straßenverbindung ist bei der Entfernungspauschale somit nicht zu berücksichtigen.

*BFH-Urteile vom 16.11.2011, Az. VI R 19/11, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 120445, Az. VI R 46/10, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 120446*

Das Finanzgericht berücksichtigte die Adoptionskosten hingegen nicht, da die Aufwendungen **nicht zwangsläufig** erfolgten. Im Unterschied zur künstlichen Befruchtung liegt in Fällen der Adoption zudem keine auf das Krankheitsbild der Betroffenen abgestimmte Heilbehandlung vor.

**Hinweis:** Gegen das Urteil ist die **Revisi-on** beim Bundesfinanzhof anhängig.

*FG Baden-Württemberg, Urteil vom 10.10.2011, Az. 6 K 1880/10; Rev. BFH Az. VI R 60/11, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 121011*

## Für alle Steuerpflichtigen

### CeBIT-Computermesse: Beruflich veranlasste Aufwendungen absetzbar

Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass die Rechtsprechung des Großen Senats zu **sowohl beruflich als auch privat veranlassten Reisen** auch für den Besuch von Messen, wie der CeBIT in Hannover gilt. Demzufolge können die Aufwendungen in Werbungskosten oder Betriebsausgaben und in nicht abziehbare Privataufwendungen **aufgeteilt** werden.

Im Streitfall machte ein Steuerpflichtiger die Aufwendungen für den Besuch der CeBIT als Werbungskosten geltend. Als er seinen **Einkommensteuerbescheid** in Händen hielt, traute er seinen Augen nicht – denn anders als in den vorangegangenen Jahren waren die Aufwendungen nicht berücksichtigt worden.

Im Rahmen seines Einspruchs und der Klage vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz argumentierte der Bankbetriebswirt wie folgt: Da er **Firmenkunden** zu betreuen habe und mit der Warenkreditsicherung befasst sei, besuche er hauptsächlich das Angebot des „Mittelstandsforums“, das insbesondere Software-Lösungen für Risiko- und Debitorenmanagement anbiete.

Erfolgreich war er mit dieser Argumentation vor dem Finanzgericht allerdings nicht: Da der Besuch der CeBIT auch ein

**allgemeines Informationsinteresse** an moderner EDV-Technik befriedige, das der privaten Sphäre zuzuordnen sei, habe das Finanzamt die Aufwendungen zu Recht (insgesamt) nicht anerkannt.

Der Bundesfinanzhof hingegen ließ die Ausführungen der Vorentscheidung so nicht gelten. Ist eine Reise privat und beruflich veranlasst, ist der **beruflich veranlasste Anteil** zumindest dann als Werbungskosten abziehbar, wenn er nicht von untergeordneter Bedeutung ist. Notfalls sind der berufliche und der privat veranlasste Anteil zu **schätzen**.

**Hinweis:** In vergleichbaren Fällen dürfte es sicherlich von Vorteil sein, wenn der **Arbeitgeber schriftlich bestätigt**, dass der Messebesuch aus beruflichen Gründen erfolgt.

*BFH-Urteil vom 16.11.2011, Az. VI R 19/11, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 120445*

## Für Unternehmer

### Investitionsabzugsbetrag ist betriebsbezogen

Der steuermindernde Investitionsabzugsbetrag setzt u.a. voraus, dass das Wirtschaftsgut nach der Anschaffung nahezu ausschließlich, d.h. zu **mindestens 90 % betrieblich genutzt** werden soll. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen (Revision anhängig) hat der Gesetzgeber den Abzugsbetrag durch die Formulierung der fast ausschließlichen Nutzung in einer **inländischen Betriebsstätte des Betriebs** betriebsbezogen ausgestaltet. Eine außerbetriebliche Nutzung ist also auch dann gegeben, wenn die Nutzung in einem anderen Betrieb des Steuerpflichtigen erfolgt.

**Beispiel:** Für das Jahr 2009 hat ein Unternehmer in seinem Betrieb A einen Investitionsabzugsbetrag für die Anschaffung **einer Maschine** geltend gemacht. In 2011 wurde die Maschine angeschafft und auch in den Betrieben B und C genutzt, jeweils zu 10 %.

**Die Folge:** Weil die Maschine in Betrieb A nur zu 80 % betrieblich genutzt wurde, ist der Investitionsabzugsbetrag für das Jahr 2009 **rückwirkend zu versagen**.

**Beachte:** Von dieser betriebsbezogenen Sichtweise gibt es indes eine Ausnahme. Bei einer **Betriebsaufspaltung** kann die Nutzung des Wirtschaftsguts in der Betriebsgesellschaft nämlich der Besitzgesellschaft zugerechnet werden.

## Zum Hintergrund

Für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kann ein Investitionsabzugsbetrag von **bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten** geltend gemacht werden.

Die **Investitionsfrist beträgt drei Jahre**. Unterbleibt die Investition, ist der Abzug im Jahr der Vornahme rückgängig zu machen. Das führt rückwirkend zu einer **Gewinnerhöhung** und zu einer **Verzinsung** der Steuernachforderung.

*FG Niedersachsen, Urteil vom 3.11.2011, Az. 11 K 435/10, Rev. BFH Az. X R 46/11, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 120448*

## Für Kapitalanleger

### Erstattungszinsen: Bundesfinanzhof bezweifelt Steuerpflicht

Der Bundesfinanzhof bezweifelt, dass zumindest die **rückwirkende Anwendung** der Regelung im Jahressteuergesetz 2010, Erstattungszinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern, rechtmäßig ist. Er hat deshalb dem Antrag eines Steuerpflichtigen auf **Aussetzung der Vollziehung** stattgegeben. Die abschließende Beurteilung bleibt dem Hauptsacheverfahren vorbehalten.

## Zum Hintergrund

Der Bundesfinanzhof hatte entschieden, dass Erstattungszinsen – Steuererstattungen werden verzinst, wenn der Bescheid **später als 15 Monate** nach Ende des Veranlagungszeitraums erlassen wird – nicht steuerbar sind. Der Gesetzgeber hat dieses Urteil jedoch ausgehebelt, sodass die Zinsen in allen offenen Fällen zu den **Kapitalerträgen** gehören.

*BFH, Beschluss vom 22.12.2011, Az. VIII B 190/11, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 120520; beim BFH anhängige Verfahren: VIII R 1/11, VIII R 36/10*

## Für Arbeitgeber

### Duale Studiengänge: Alle Teilnehmer sozialversicherungspflichtig

Seit 2012 sind **alle Teilnehmer an dualen Studiengängen** wieder einheitlich in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig.

## Zum Hintergrund

Das Bundessozialgericht hatte im Jahr 2009 entschieden, dass die berufspraktischen Phasen eines praxisintegrierten dualen Studiums **nicht als betriebliche Berufsausbildung** zu werten, sondern Bestandteil des Studiums sind. Folge war die Sozialversicherungsfreiheit für die Teilnehmer an **praxisintegrierten dualen Studiengängen**. Demgegenüber unterlagen die Teilnehmer an ausbildungs- bzw. berufsintegrierten Studiengängen weiter der Sozialversicherung. Diese **Ungleichbehandlung** wurde nun behoben.

*Viertes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 22.12.2011, BGBl I 2011, 3057*

## Für Arbeitnehmer

## Höhere Abzugsbeträge für berufsbedingten Umzug ab 2012

Wer im Jahr 2012 aus beruflichen Gründen umzieht, kann höhere Werbungskosten geltend machen. Die Finanzverwaltung hat nämlich die Pauschalen für die sonstigen Umzugskosten (z.B. Kosten für den Abbau bzw. die Installation von Elektrogeräten) sowie für umzugsbedingte Unterrichtskosten je Kind ab 1. Januar 2012 leicht erhöht.

Nachfolgend eine Aufstellung der maßgeblichen Pauschalen ab 2011. Für die Frage, welche Pauschalen anzuwenden sind, ist das Datum maßgebend, an dem der Umzug beendet wurde:

### Sonstige Umzugskosten:

- **Verheiratete:** ab 1.1.2011: 1.279 EUR, ab 1.8.2011: 1.283 EUR, ab 1.1.2012: 1.314 EUR
- **Ledige:** ab 1.1.2011: 640 EUR, ab 1.8.2011: 641 EUR, ab 1.1.2012: 657 EUR
- **Zuschlag für weitere Personen im Haushalt:** ab 1.1.2011: 282 EUR, ab 1.8.2011: 283 EUR, ab 1.1.2012: 289 EUR

### Maximal abziehbare Unterrichtskosten:

- ab 1.1.2011: 1.612 EUR, ab 1.8.2011: 1.617 EUR, ab 1.1.2012: 1.657 EUR

**Hinweis:** Ist der Umzug privat veranlasst, können die Kosten nicht als Werbungskosten abgezogen werden. In diesen Fällen sollte aber geprüft werden, ob die **Umzugsdienstleistungen als haushaltsnahe Dienstleistungen** zu berücksichtigen sind.

BMF-Schreiben vom 23.2.2012, IV C 5 - S 2353/08/10007, unter [www.ivw.de](http://www.ivw.de), Abruf-Nr. 120641

## Für Unternehmer

## Pauschbeträge für Sachentnahmen 2012

Die Verwaltung hat die für das Jahr 2012 geltenden Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben veröffentlicht. Die Beträge basieren auf ganz bestimmten Annahmen in „**Richtsatzbetrieben**“ und bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen.

BMF-Schreiben vom 24.1.2012, Az. IVA 4 - S 1547/0 :001, unter [www.ivw.de](http://www.ivw.de), Abruf-Nr. 120730

## Für Unternehmer

## Anwendungsschreiben zu elektronischen Rechnungen liegt im Entwurf vor

Seit 1.7.2011 werden Papier- und elektronische Rechnungen **umsatzsteuerlich** gleich behandelt. Da die gesetzliche Regelung bei elektronischen Rechnungen einige Fragen offenlässt, wartet man in der Praxis seit geraumer Zeit auf ein **Anwendungsschreiben der Verwaltung**, das nun zumindest im Entwurf vorliegt.

Einige Verbände fordern in ihren Stellungnahmen zu dem Entwurf **weitere Klarstellungen**. Nach Meinung des Deutschen Steuerberaterverbands sei beispielsweise nicht eindeutig geregelt, wie die Aufbewahrung von Rechnungen, die per E-Mail-Anhang empfangen werden, zu erfolgen hat.

### Kontierungsvermerk

Das Bayerische Landesamt für Steuern vertritt in einer Verfügung zum **Kontierungsvermerk auf elektronischen Eingangsrechnungen** folgende Ansicht:

Elektronische Abrechnungen sind auf einem Datenträger zu speichern, der Änderungen nicht mehr zulässt. Eine Kontierung auf der Rechnung ist demnach nicht möglich, da der **Originalzustand** erhalten bleiben muss.

Gleichwohl darf nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchungssysteme der Verzicht auf einen herkömmlichen Beleg die Möglichkeit der **Prüfung des Buchungsvorgangs** nicht beeinträchtigen.

Diesem Erfordernis kann dadurch Rechnung getragen werden, dass an die Rechnung ein **Datensatz** angehängt wird, der die für die Buchung notwendigen Informationen enthält. Der Datensatz muss mit der Rechnung so verbunden werden, dass er von dieser nicht mehr getrennt werden kann.

In einem Antwortschreiben an die Bundessteuerberaterkammer hat das Bundesfinanzministerium ein solches Vorgehen als **ordnungsgemäß** anerkannt.

„DStV fordert Klarstellung zur elektronischen Rechnung“ vom 27.2.2012; Bayerisches Landesamt für Steuern vom 13.2.2012, Az. S 0316.1.1-5/1 St42

## Für Kapitalanleger

## Zahl der abgerufenen Konten hat sich verdoppelt

Die Zahl der von Behörden über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht abgerufenen Konten hat sich **seit 2005 mehr als verdoppelt**. Nach Angaben der Bundesregierung wurden im vergangenen Jahr bei 116.908 Aktionen Datensätze von 1.050.726 Konten abgerufen. Auch beim Bundeszentralamt für Steuern stieg die Anzahl der Abrufe (62.333 Abrufe in 2011). Ziel ist dabei die **Aufdeckung bisher verschwiegener Kapitaleinkünfte**.

### Zum Hintergrund

Seit April 2005 ist es Behörden – wie den Sozial- und Finanzämtern oder auch den Arbeitsagenturen – möglich, **Kontostammdaten** über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und das Bundeszentralamt für Steuern abzurufen. Zu den Kontostammdaten zählen die Kontonummer und das Eröffnungs- bzw. Auflösungsdatum eines Kontos, zum anderen aber auch Name, Anschrift, Geburtsdaten, vorhandene Bausparverträge und Wertpapierdepots der Kontoinhaber.

Alle deutschen Banken und Sparkassen sind verpflichtet, diese Informationen den benannten Behörden bereitzustellen. Auch wenn **Kontostände und -bewegungen** nicht durch den auto-

matisierten Kontenabruf eingesehen werden können, nutzen die Behörden die erworbenen Informationen, um Rückschlüsse auf die Einkünfte der Betroffenen zu ziehen.

**Hinweis 1:** Auskunftersuchen „ins Blaue hinein“ oder Rasterfahndungen sind unzulässig.

**Hinweis 2:** Mit der Einführung der **Abgeltungsteuer** auf private Zinsen und private Veräußerungsgewinne besteht für derartige Einkünfte grundsätzlich kein Verifikationsbedarf mehr. Soweit sie abgegolten sind, können sie daher anonym bleiben. Nur in den gesetzlich **ausdrücklich bestimmten Fällen** besteht noch eine Kontenabrufmöglichkeit.

hib - heute im bundestag, Nr. 106 vom 2.3.2012; Bundeszentralamt für Steuern: „Kontenabrufverfahren nach § 93 Abs. 7 bis 10 und § 93b der Abgabenordnung“

### Für alle Steuerpflichtigen

## Handwerkerleistungen nur im Haushalt begünstigt

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen erhalten Steuerpflichtige unter gewissen Voraussetzungen eine **Steuerermäßigung in Höhe von 20 %** der Aufwendungen, höchstens jedoch 1.200 EUR. Eine der Bedingungen: Die Handwerkerleistung muss **im Haushalt des Steuerpflichtigen** erbracht werden. Wird ein Gegenstand in der Werkstatt des beauftragten Unternehmens repariert bzw. renoviert, ist für diesen Arbeitslohn nach einer aktuellen Entscheidung des Finanzgerichts München keine Steuerermäßigung möglich.

Das Finanzgericht hält den **Gesetzeswortlaut** in diesem Punkt für nicht auslegungsfähig. Denn die Handwerkerleistung muss „in einem **inländischen Haushalt**“ des Steuerpflichtigen erbracht werden, sodass Leistungen ausgeschlossen sind, die in der Werkstatt des Handwerkers „für“ den Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden.

**Hinweis:** Wird die Leistung sowohl „im“ als auch „für“ den Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht, sollte darauf geachtet werden, dass die Arbeitsleistung **in der Rechnung** nach dem Ort der Leistung aufgeteilt ist.

*FG München, Urteil vom 24.10.2011, Az. 7 K 2544/09, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 120513*

### Für Arbeitgeber

## Pauschale Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit bei Einzelabrechnung steuerfrei

Pauschal gezahlte **Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit**, die der Arbeitgeber ohne Rücksicht auf die tatsächlich erbrachte Arbeit leistet, sind nur dann steuerfrei, wenn sie nach dem einvernehmlichen Willen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer als **Abschlagszahlungen oder Vorschüsse** auf eine spätere Einzelabrechnung geleistet werden. So lässt sich eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs auf den Punkt bringen.

Die einzelnen Zuschläge sind jeweils vor Erstellung der Lohnsteuerbescheinigung zu errechnen, somit regelmäßig **spätestens zum Jahresende** bzw. beim früheren Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis. Stimmen die Pauschalzahlungen mit den ermittelten steuerfreien Zuschlägen nicht überein und wurden weniger zuschlagspflichtige Stunden geleistet, ist die Differenz nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs **steuerpflichtiger Arbeitslohn**.

**Hinweis:** Auf die Einzelabrechnung kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn die Arbeitsleistungen **fast ausschließlich zur Nachtzeit** zu erbringen sind und die pauschal geleisteten Zuschläge so bemessen sind, dass sie auch unter Einbeziehung von Urlaub und sonstigen Fehlzeiten aufs Jahr bezogen die Voraussetzungen der Steuerfreiheit erfüllen.

*BFH-Urteil vom 8.12.2011, Az. VI R 18/11, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 120523*

### Für alle Steuerpflichtigen

## Aufwendungen für das Erststudium nur als Sonderausgaben abzugsfähig

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass Aufwendungen für ein nach dem Abitur aufgenommenes Erststudium nicht als Werbungskosten, sondern **nur als Sonderausgaben** zu berücksichtigen sind. Es sei zulässig, dass der Gesetzgeber die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, der sich für einen Abzug als vorweggenommene Werbungskosten ausgesprochen hatte, **rückwirkend** ausgehebelt hat.

Im Gegensatz zu Werbungskosten können Sonderausgaben nur im Jahr ihres Entstehens berücksichtigt werden. Da Studenten während des Studiums keine oder nur geringe Einnahmen erzielen, entfalten Sonderausgaben somit oftmals **keine steuermindernde Wirkung**.

**Hinweis:** Da gegen das Urteil die Revision anhängig ist, können geeignete Fälle über einen **Einspruch** ruhend gestellt werden.

*FG Münster, Urteil vom 20.12.2011, Az. 5 K 3975/09 F, Rev. BFH Az. VI R 8/12, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 120612*

### Für alle Steuerpflichtigen

## Gesetzgebung: Bundesregierung plant den Abbau der kalten Progression

Der Finanzausschuss hat dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zum Abbau der kalten Progression zugestimmt. Durch das Gesetz sollen die Steuerbürger von den **Wirkungen der kalten Progression** entlastet werden.

### Grundfreibetrag soll um 350 EUR erhöht werden

Das Vorhaben soll in 2013 und 2014 in zwei Schritten umgesetzt werden und umfasst folgende Eckpunkte:

- Der **Grundfreibetrag** soll zum 1.1.2013 auf 8.130 EUR und zum 1.1.2014 auf 8.354 EUR angehoben werden. Damit würde der jetzige Grundfreibetrag von 8.004 EUR um insgesamt 350 EUR erhöht werden.

**Hinweis:** Bis zum Grundfreibetrag wird ein zu versteuerndes Einkommen keiner Einkommensteuer unterworfen.

- Entsprechend der Anhebung des Grundfreibetrags soll der **Tarifverlauf** ebenfalls bis 2014 um insgesamt 4,4 % angepasst werden. Denn jedes Einkommen soll genau um den Betrag entlastet werden, um den es durch die kalte Progression belastet wird.

**Beachte:** Die Bundesregierung ist bei der Umsetzung der Steuerentlastungen auf die Zustimmung im **Bundesrat** angewiesen. Nach derzeitigem Stand ist eine Zustimmung indes nicht sehr wahrscheinlich.

### Finanzverwaltung erklärt die kalte Progression

Doch was verbirgt sich genau hinter dem Begriff „kalte Progression“? Die Finanzverwaltung hat sich hierzu etwas einfallen lassen. In der **Mediathek des Bundesfinanzministeriums** wird der Begriff im Rahmen der Rubrik „einfach erklärt“ interaktiv erläutert.

*Entwurf eines Gesetzes zum Abbau der kalten Progression, Drs. 17/8683 vom 15.2.2012; Der Einkommensteuertarif und die kalte Progression „einfach erklärt“: [www.iww.de/sl118](http://www.iww.de/sl118)*



## Für Unternehmer

### Teilwertabschreibungen: Neue Grundsätze bei Aktien im Anlagevermögen

Eine steuerrechtliche Teilwertabschreibung wegen **voraussichtlich dauernder Wertminderung** kommt bei im betrieblichen Anlagevermögen gehaltenen börsennotierten Aktien und Investmentfonds, bei denen das Vermögen überwiegend aus Aktien besteht, in Betracht, wenn der **Kurs am Bilanzstichtag** unter den Kurs im Zeitpunkt des Aktienenerwerbs gesunken ist und die Kursdifferenz eine **Bagatellgrenze von 5 %** überschreitet. Auf die Kursentwicklung nach dem Bilanzstichtag kommt es in der Regel nicht an.

Mit dieser Rechtsprechung präzisiert der Bundesfinanzhof seine bisherige Rechtsprechung und **widerspricht der Ansicht der Finanzverwaltung**, wonach eine Teilwertabschreibung wegen voraussichtlich dauernder Wertminderung nur zulässig ist, wenn der Aktienkurs

- am Bilanzstichtag um **mehr als 40 %** unter die Anschaffungskosten gesunken ist oder
- an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen **jeweils um mehr als 25 %** unter den Einstandspreis gesunken ist und
- **keine Wertaufholung** bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Steuerbilanz erfolgt ist.

#### Stichtagskurs nur ausnahmsweise nicht maßgebend

Der Börsenkurs zum Bilanzstichtag ist nach der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ausnahmsweise nicht maßgeblich, wenn konkrete und objektiv nachprüfbar Anhaltspunkte dafür sprechen, dass er **keinen tatsächlichen Wert** widerspiegelt.

Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Börsenkurs am Bilanzstichtag durch **Insidergeschäfte** beeinflusst (manipuliert) war oder wenn über einen längeren Zeitraum hinweg mit den Aktien praktisch **kein Handel** stattgefunden hat.

*BFH-Urteile vom 21.9.2011, Az. I R 89/10, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 120044 und Az. I R 7/11, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 120045; BMF-Schreiben vom 26.3.2009, Az. IV C 6 - S 2171 b/0; BMF-Schreiben vom 5.7.2011, Az. IV C 1 - S 1980-1/10/10011: 006*

## Für alle Steuerpflichtigen

### Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ist bis einschließlich des Monats der Heirat zu gewähren

Heiratet die allein mit einem Kind in einem Haushalt lebende Mutter und wohnt sie noch nicht mit dem Ehemann zusammen, steht ihr im Jahr der Eheschließung der **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (1.308 EUR jährlich)** zeitanteilig bis einschließlich des Monats der Heirat zu. Entgegen der Ansicht der Verwaltung hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg in einem rechtskräftigen Urteil entschieden, dass der Entlastungsbetrag in diesen Fällen nicht rückwirkend für das gesamte Jahr verloren geht.

Auch die Wahl der **besonderen Veranlagung** im Jahr der Heirat bringt nur eine zeitanteilige Entlastung.

Zwar werden Ehegatten für den **Veranlagungszeitraum der Eheschließung** steuerlich dann so behandelt, als ob sie diese Ehe nicht geschlossen hätten. Der Entlastungsbetrag knüpft nach Ansicht des Finanzgerichts aber ausdrücklich daran an, dass der Steuerpflichtige nicht die Voraussetzungen für die **Anwendung des Splittingverfahrens** erfüllt. Wird die besondere Veranlagung gewählt, haben die Voraussetzungen für das Splittingverfahren gleichwohl vorgelegen.

**Weiterführender Hinweis:** Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 wird das Veranlagungswahlrecht für Ehegatten ab dem Veranlagungszeitraum 2013 vereinfacht. Dann stehen nicht mehr sieben, sondern **nur noch vier Veranlagungs- und Tarifvarianten** zur

Verfügung; die besondere Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung entfällt.

#### Zum Hintergrund

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird beim Lohnsteuerabzug durch die **Steuerklasse II** berücksichtigt und wird Steuerpflichtigen gewährt, die alleinstehend sind und zu deren Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen Kindergeld zusteht.

**Alleinstehend** sind Steuerpflichtige dann, wenn sie nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splittingverfahrens erfüllen oder verwitwet sind und keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden.

*FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.7.2011, Az. 1 K 2232/06, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 114097; Steuervereinfachungsgesetz 2011 (BGBl I 11, 2131)*

## Für Vermieter

### Einkünfteerzielungsabsicht: Vereinbarte Veräußerung nach der Vermietung

Nach Ansicht des Finanzgerichts Münster spricht ein gleichzeitig mit Abschluss des Mietvertrags abgeschlossener Kaufvertrag nicht gegen eine **Einkünfteerzielungsabsicht**. Dies gilt zumindest dann, wenn bei Abschluss des Mietvertrags feststeht, dass bei ordnungsgemäßer Zahlung der Miete während des vereinbarten Mietzeitraums ein **Einnahmenüberschuss** erzielt wird.

Nach den Vereinbarungen im Streitfall sollte ein **potenzieller Käufer** eine Immobilie nach einer Mietdauer von zwei Jahren erwerben. Hierzu kam es aber nicht, da er wegen Betrugs in zwei Fällen verurteilt wurde. In der Urteilsbegründung war u.a. aufgeführt, dass der potenzielle Käufer die Steuerpflichtige über seine Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit getäuscht hatte.

Die von der Steuerpflichtigen geltend gemachten **Abschreibungen, Fahrtkosten** zum Objekt sowie **Anwalts- und Gerichtskosten** erkannte das Finanzamt nicht an, weil bei Abschluss des Vertrags die Absicht gefehlt hätte, einen

Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erzielen. Vielmehr sei es ihr ausschließlich um den Verkauf der Immobilie gegangen. Die hiergegen gerichtete Klage hatte vor dem Finanzgericht Münster schließlich Erfolg.

**Hinweis:** Unter der Einkünfteerzielungsabsicht ist das Streben nach einem **Totalüberschuss** innerhalb der voraussichtlichen Nutzungsdauer des Objekts zu verstehen. Handelt der Steuerpflichtige mit Einkünfteerzielungsabsicht, kann er die entsprechenden **Werbungskosten** steuermindernd geltend machen.

*FG Münster, Urteil vom 20.1.2012, Az. 12 K 4690/08 E, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 121069*

Für alle Steuerpflichtigen

## Werbungskosten: Kein häusliches Arbeitszimmer für Hochschullehrer und Richter

In zwei Urteilen hat der Bundesfinanzhof erstmals zur Neuregelung der **Abzugsbeschränkung bei häuslichen Arbeitszimmern** entschieden. Dabei hat er klargestellt, dass das häusliche Arbeitszimmer auch nach neuem Recht bei **Hochschullehrern und Richtern** nicht den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung darstellt. Ein Werbungskostenabzug kommt für diese beiden Berufsgruppen damit weiterhin nicht in Betracht.

Mit der durch das Jahressteuergesetz 2010 eingeführten Neuregelung, die in allen offenen Fällen **ab dem Veranlagungszeitraum 2007** gilt, sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer wie folgt abzugsfähig:

- **bis zu 1.250 EUR jährlich**, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht,
- **ohne Höchstgrenze**, wenn das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Ein Abzug nach der ersten Variante (**fehlender Arbeitsplatz**) kam in beiden Streitfällen nicht in Betracht, weil beide Kläger einen vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Arbeitsplatz nutzen konnten.

Aber auch nach der zweiten Variante (**Mittelpunkt der Betätigung**) scheiterte der Werbungskostenabzug. Nach

Meinung des Bundesfinanzhofs ist der Mittelpunkt der gesamten Betätigung **qualitativ** und unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung zu bestimmen. Das gilt zumindest dann, wenn der Steuerpflichtige – wie in den Streitfällen – lediglich **eine einzige berufliche Tätigkeit** ausübt.

Danach ist für den Beruf des Hochschullehrers die Vorlesung in der Universität und für den Richter die Ausübung der rechtsprechenden Tätigkeit im Gericht **prägend**; beide Tätigkeiten können nicht im häuslichen Arbeitszimmer verrichtet werden. Unerheblich ist, wie viele Stunden der Steuerpflichtige in seinem häuslichen Arbeitszimmer zubringt.

**Hinweis:** Von den Abzugsbeschränkungen sind nach wie vor nicht betroffen die als **Arbeitsmittel** zu qualifizierenden Gegenstände, z.B. Schreibtisch, Computer etc.

*BFH-Urteil vom 27.10.2011, Az. VI R 71/10, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 120292; BFH-Urteil vom 8.12.2011, Az. VI R 13/11, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 120291*

Für Arbeitnehmer

## Doppelte Haushaltsführung: Eigener Hausstand auch ohne Kostenbeteiligung denkbar

Eine doppelte Haushaltsführung liegt nur dann vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, an dem er einen **eigenen Hausstand** unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Nach einer rechtskräftigen Entscheidung des Finanzgerichts Münster ist bei einer **nichtehelichen Lebensgemeinschaft** für einen eigenen Hausstand weder eine Kostenbeteiligung noch eine Meldung als Erstwohnsitz zwingend erforderlich.

Im entschiedenen Fall heirateten die Kläger im Dezember des Streitjahres. Die Klägerin hatte an ihrem **Beschäftigungsort** während des gesamten Streitjahres eine Wohnung und hielt sich an den Wochenenden und im Urlaub in der Wohnung des Klägers auf.

Eine doppelte Haushaltsführung erkannte das Finanzamt für den **Zeitraum vor der Eheschließung** insbesondere deswegen nicht an, weil sich die Klägerin an den Aufwendungen für die Wohnung des Klägers **nicht finanziell**

**beteiligt** habe und somit kein eigener Hausstand vorliege.

Für das Finanzgericht Münster hingegen ist eine finanzielle Beteiligung zwar ein Indiz, aber keine unerlässliche Voraussetzung. Maßgebend sind die **Gesamtumstände**, die im Streitfall – insbesondere durch die spätere Eheschließung und den Umzug am Beschäftigungsort in eine kleinere Wohnung – für einen eigenen Hausstand sprachen.

*FG Münster, Urteil vom 20.12.2011, Az. 1 K 4150/08 E, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 120204*

Für alle Steuerpflichtigen

## Splitting-Tarif auch für eingetragene Lebenspartnerschaften?

Das Finanzgericht Köln hat Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zu einem Etappensieg in punkto **Gewährung des Splittingtarifs** verholfen. Im Streitfall klagten die gleichgeschlechtlichen Partner auf Eintragung der **Lohnsteuerklasse IV** unter Anwendung des Faktorverfahrens auf ihren Lohnsteuerkarten, was nach der gesetzlichen Regelung nur Ehegatten vorbehalten ist. Das Finanzamt lehnte ab, das Finanzgericht Köln hingegen gab dem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung statt.

**Hinweis:** Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sollten gemeinsam eine Steuererklärung einreichen und bei „Zusammenveranlagung“ ein Kreuzchen setzen. Lehnt das Finanzamt diese ab, wahren sich Betroffene mit einem **Einspruch und Antrag auf Ruhen des Verfahrens** unter Hinweis auf zwei Musterprozesse vor dem Bundesverfassungsgericht ihre Chancen auf die Zusammenveranlagung.

*FG Köln, Beschluss vom 7.12.2011, Az. 4 V 2831/11, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 120065; Verfahren anhängig vor dem BVerfG: Az. 2 BvR 909/06, Az. 2 BvR 288/07*

Für Unternehmer

## Kostenlose Broschüre zur Künstlersozialversicherung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat eine Broschüre zur Künstlersozialversicherung herausgegeben. Die **Broschüre**, die unter [www.iww.de/sl140](http://www.iww.de/sl140) heruntergeladen werden kann, beantwortet als ein **Ratgeber** für Versicherte, Verwerter und Interessierte wichtige Fragen und fasst die jüngsten Neuregelungen zusammen.

Zum Hintergrund

Über die Künstlersozialversicherung erhalten über 170.000 selbstständige Künstler und Publizisten einen **Versicherungsschutz** in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Die **Versicherungsbeiträge** werden zur Hälfte von den Versicherten selbst und zur anderen Hälfte von den Verwertern künstlerischer und publizistischer Leistungen über die Künstlersozialabgabe und einen Bundeszuschuss getragen.

Für Unternehmer

## Übergangsfrist für neue Gelangensbestätigung bis 30.6.2012 verlängert

Die neuen Nachweispflichten für die Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen stoßen in der Praxis auf Kritik. Auslöser ist die neue **Gelangensbestätigung des Abnehmers**. Hierdurch erklärt der Abnehmer keine zukunftsgerichtete Verbringensabsicht mehr, sondern attestiert **vergangenheitsbezogen**, wann und wo die Ware im anderen EU-Staat eingetroffen ist.

Die Verwaltung hat auf die Kritik reagiert und die bisherige Übergangsfrist um drei Monate verlängert. Demnach wird es **für bis zum 30.6.2012** ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferungen nicht beanstandet, wenn der Nachweis der Voraussetzungen der Steuerbefreiung noch auf Grundlage der bis Ende 2011 geltenden Rechtslage geführt wird.

**Hinweis:** Inzwischen liegt ein **Anwendungsschreiben** der Verwaltung zur Umsetzung der Gelangensbestätigung im Entwurf vor. Das Schreiben sieht einige **Vereinfachungen** vor und wurde an die Verbände zur Stellungnahme (Fristende 20.4.2012) verschickt.

*BMF-Schreiben vom 6.2.2012, Az. IV D 3 - S 7141/11/10003, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 120431*

Für Kapitalanleger

## Zum Zeitpunkt des Zuflusses von Zinsen auf einem Sperrkonto

Wird bei einer Bank als Sicherheit für eine Bürgschaft Geld auf einem **verzinsten Sperrkonto** angelegt, fließen die Kapitalerträge bereits mit der jeweiligen Gutschrift auf dem Sperrkonto zu – sowohl das Kapital als auch die Erträge werden dem Inhaber des Guthabens bereits zugerechnet.

Für den Bundesfinanzhof ist es insoweit unerheblich, dass das Geld zunächst **nicht zur freien Verfügung** steht. Diese Beschränkung beruht nämlich auf der freiwilligen Entscheidung, Geld auf einem Sperrkonto als Sicherheit für die ausgestellte Bankbürgschaft zu hinterlegen, sollte die Bank in Anspruch genommen werden. Zur Absicherung wäre grundsätzlich auch jede andere vom Kreditinstitut als werthaltig erachtete Sicherheit in Betracht gekommen.

*BFH-Urteil vom 28.9.2011, Az. VIII R 10/08, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 120059*

Für GmbH-Gesellschafter

## Verdeckte Gewinnausschüttung durch unbegründete Reduzierung der Darlehenszinsen

Im Zweifel liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor, wenn eine Gesellschaft ihren Gesellschafter-Geschäftsführern Darlehen zu einem festen Zinssatz gewährt und die Gesellschafterversammlung – **ohne Nennung besonderer Gründe** – eine Herabsetzung beschließt, so das Finanzgericht Hamburg.

Im Streitfall gewährte eine GmbH ihren Gesellschafter-Geschäftsführern Darlehen zu einem Zinssatz von 6 %. **Zinsanpassungsklauseln** enthielten die Verträge nicht. Demzufolge war es für das Finanzgericht Hamburg unter dem Gesichtspunkt des **Fremdvergleichs** nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage ein fremder Dritter eine Reduzierung des vertraglich festgelegten Zinssatzes hätte verlangen und erreichen können.

Der von der GmbH vorgebrachte schlichte Hinweis auf die veränderten **„wirtschaftlichen Gegebenheiten“** hätte nach Ansicht des Finanzgerichts Hamburg jedenfalls unter fremdüblichen Bedingungen nicht ausgereicht; denn niemand verzichtet ohne Weiteres auf vertraglich vereinbarte Zinsen, auch nicht teilweise. Da **nachvollziehbare**

**sonstige Gründe** von der GmbH nicht vorgetragen wurden, stufte das Finanzgericht die Herabsetzung als verdeckte Gewinnausschüttung ein.

### Zum Hintergrund

Eine verdeckte Gewinnausschüttung ist eine Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung, die durch eine **Vorteilsgewährung** an einen Gesellschafter oder eine ihm nahestehende Person eintritt und nicht auf einem Gewinnverteilungsbeschluss der Gesellschaft beruht. Sie muss ihre **Veranlassung im Gesellschaftsverhältnis** haben und sich auf die Höhe des Einkommens der Kapitalgesellschaft auswirken.

*FG Hamburg, Beschluss vom 22.3.2011, Az. 6 V 169/10, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 111364*

Für Unternehmer

## Auch die reine Haftungsvergütung ist umsatzsteuerpflichtig

Erhält eine Komplementär-GmbH von „ihrer“ Kommanditgesellschaft (KG) neben der Haftungs- auch eine Geschäftsführungsvergütung, ist die **Gesamtvergütung** eine umsatzsteuerpflichtige Gegenleistung für eine einheitliche Leistung. Im Anschluss an diese Entscheidung des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 2011 hat das Bundesfinanzministerium nun verfügt, dass eine Komplementärin, die **nur eine Haftungsvergütung** bezieht, mit dieser ebenfalls der Umsatzsteuer unterliegt.

Weil das Bundesfinanzministerium reine Haftungsvergütungen bislang als nicht-umsatzsteuerbaren Vorgang eingeordnet hatte, hat es folgende **Bestandsschutzregelung** verfügt: Bei vor dem 1.1.2012 erbrachten reinen Haftungsübernahmen wird deren Behandlung als nicht-steuerbarer Vorgang nicht beanstandet.

### Konsequenzen aus der neuen Sichtweise der Verwaltung

Relevant ist die geänderte Auffassung der Finanzverwaltung für Komplementär-GmbHs, die mit ihrem Gesamtumsatz die **Kleinunternehmerschwelle** (17.500 EUR) überschreiten.

So kann die Komplementärin aus den eigenen Eingangsleistungen (z.B. Kos-

ten für die Erstellung des Jahresabschlusses oder der Jahressteuererklärungen) nunmehr die **Vorsteuer** geltend machen.

Handelt es sich bei der KG allerdings um ein Unternehmen aus einer **vorsteuer-ingeschränkten Branche** (z.B. Versicherungs- oder Finanzmakler, Bauträger), führt die auf der Haftungsvergütung lastende Umsatzsteuer bei der KG zur (anteiligen) Definitivbelastung.

In diesen Fällen sollte die Haftungsvergütung – unter Einbeziehung weiterer Umsätze der Komplementär-GmbH – nach Möglichkeit **unter die Kleinunternehmerschwelle** gesenkt werden.

*BMF-Schreiben vom 14.11.2011, Az. IV D 2 - S 7100/07/10028 :003, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 113788; BFH-Urteil vom 3.3.2011, Az. V R 24/10*

Für Unternehmer

### Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt): Keine Volleinzahlungspflicht bei Kapitalerhöhung

Die **Anmeldung zum Handelsregister** kann bei einer GmbH erst dann erfolgen, wenn die Einzahlungen mindestens die Hälfte des Mindeststammkapitals, also 12.500 EUR, erreicht haben. Für eine **Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)** ist hingegen geregelt, dass das Stammkapital in voller Höhe eingezahlt werden muss. Vor dem Oberlandesgericht Stuttgart war nun strittig, ob auch im Fall der **Kapitalerhöhung** (hier: Erhöhung des Stammkapitals von 1.000 EUR auf 25.000 EUR) und des Übergangs einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) in eine „reguläre“ GmbH die Anmeldung zum Handelsregister von der **Volleinzahlung** des Stammkapitals abhängig zu machen ist.

Das Oberlandesgericht Stuttgart ist der Ansicht, dass für den Kapitalerhöhungsvorgang auf das GmbH-Mindestkapital für die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) **keine strengeren Maßstäbe** gelten sollen als diejenigen, die bei der Neugründung einer „normalen“ GmbH anzuwenden sind.

Somit darf die Eintragung der Erhöhung des Stammkapitals auf 25.000 EUR nicht von der Volleinzahlung des Stammkapitals abhängig gemacht werden.

#### Zum Hintergrund

Bei der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) handelt es sich nicht um eine eigene Rechtsform. Sie stellt lediglich eine **Variante der GmbH** dar. Sonderbestimmungen finden sich im § 5a des GmbH-Gesetzes.

Wesentliches Merkmal der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

ist, dass bei der Gründung bereits ein **Stammkapital von 1 EUR** ausreicht.

Allerdings darf diese GmbH ihre Gewinne zunächst nicht voll ausschütten, sondern muss **jährlich ein Viertel** des erwirtschafteten Gewinns zurücklegen, bis das Mindeststammkapital von 25.000 EUR der „normalen“ GmbH erreicht ist. Ist die **Rücklagenbildung** abgeschlossen, kann die Unternehmergesellschaft in eine GmbH ohne Zusatz umfirmieren.

**Hinweis:** Vor allem Banken und Lieferanten verlangen wegen der geringen Haftungsmasse oftmals eine **zusätzliche persönliche Haftung** der Gesellschafter.

Nach einer in der GmbH-Rundschau veröffentlichten Hochrechnung dürfte es inzwischen **mehr als 60.000 Unternehmergesellschaften** geben.

*OLG Stuttgart, Beschluss vom 13.10.2011, Az. 8 W 341/11, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 120439; GmbHHR 2012, R51*

Für Arbeitnehmer

### Fahrtkosten von Leiharbeitern sind nach Reisekostengrundsätzen absetzbar

Auch wenn Leiharbeiter nur bei einem Entleiher eingesetzt werden, handelt es sich bei der Tätigkeitsstätte nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster (Revision anhängig) nicht zwingend um eine **regelmäßige Arbeitsstätte**. Die positive Folge: Leiharbeiter können für die Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte entweder **0,30 EUR je tatsächlich gefahrenen Kilometer** oder die nachgewiesenen Kfz-Kosten unbeschränkt nach Reisekostengrundsätzen absetzen. Die Entfernungspauschale kommt nicht zum Zuge.

Für das Finanzgericht Münster war entscheidend, dass der Arbeitnehmer nach seinem Arbeitsvertrag keinem Entleiher fest zugeordnet worden war. Denn nur wer sich **von vornherein** auf einen immer gleichen Weg einstellen kann, hat auch die Möglichkeit, Fahrtkosten zu sparen. Dass der Arbeitnehmer im Nachhinein betrachtet tatsächlich ständig bei einem Entleiher eingesetzt worden sei, änderte an dem Ergebnis nichts.

Damit widerspricht das Finanzgericht der Ansicht der Verwaltung, wonach eine regelmäßige Arbeitsstätte entsteht, wenn ein Arbeitnehmer von einem Verleiher für die **gesamte Dauer des Arbeitsverhältnisses** dem Entleiher überlassen oder mit dem Ziel der späteren Anstellung beim Entleiher eingestellt wird.

*FG Münster, Urteil vom 11.10.2011, Az. 13 K 456/10, Rev. BFH Az. VI R 63/11, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 114214*

Für alle Steuerpflichtigen

### Gesetzesvorhaben: Zweite Stufe der Insolvenzrechtsreform

Das Bundesministerium der Justiz hat mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens, zur Stärkung der Gläubigerrechte und zur Insolvenzfähigkeit von Lizenzen“ seine Vorschläge für die **zweite Stufe der Insolvenzrechtsreform** vorgelegt. Wichtige Punkte im Überblick:

#### Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens

Künftig sollen Schuldner die Dauer des **Restschuldbefreiungsverfahrens** von derzeit sechs Jahren auf **drei Jahre** verkürzen können. Diese Möglichkeit besteht, wenn es dem Schuldner gelingt, innerhalb der ersten drei Jahre des Verfahrens **mindestens 25 % der Gläubigerforderungen** und die **Verfahrenskosten** zu begleichen.

Eine vorzeitige Restschuldbefreiung soll zudem nach **fünf Jahren** möglich sein, wenn **zumindest die Verfahrenskosten** beglichen werden können. Ansonsten soll es bei der derzeitigen Dauer des Verfahrens von sechs Jahren bleiben.

#### Einigungsversuche im Verbraucherinsolvenzverfahren

Beim außergerichtlichen Einigungsversuch kommt es immer wieder vor, dass einzelne Gläubiger dem **Schuldenbereinigungsplan** nicht zustimmen. Zukünftig sollen Schuldner die Möglichkeit haben, die Zustimmung vom Insolvenzgericht ersetzen zu lassen. Ein **außergerichtlicher Einigungsversuch** soll nicht mehr unternommen werden müssen, wenn dieser offensichtlich aussichtslos ist.

*BMJ, Mitteilung vom 23.1.2012 zum Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens, zur Stärkung der Gläubigerrechte und zur Insolvenzfähigkeit von Lizenzen*

#### Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.